

**Satzung der Gemeinde Sachsenkam über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 12.10.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kosten-
gesetzes erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung zur Änderung der
Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde
Sachsenkam:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Sat-
zung gebührenpflichtigen Leistung,

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 25,00 €.

(2) Die Kosten für die Legung des Grabfundamentes werden auf den Nutzungsberechtigten, oder eine andere in § 2 genannte Person, umgelegt.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2024** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2013 außer Kraft.

Gemeinde Sachsenkam

Sachsenkam, den 12.10.2023



Andreas Rammler
1. Bürgermeister

